# Friedhofsgebührensatzung 2020

# für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe Bad Oldesloe, Lindenkamp 99 Rethwisch Travenbrück OT Tralau

### § 1 Allgemeines

Nach Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und nach § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe für die Friedhöfe in Oldesloe, Rethwisch und Tralau folgende Gebührensatzung beschlossen.

### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- 1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- 2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3. Der Kirchengemeinderat kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs und sonstige Leistungen versagen, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs 3 S. 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- 5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- 2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 7 Gebührentarif

## I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Urnengrabstätte a) Urnenreihengrab (anonym) b) Urnenreihengrab (Staudengrab) einschließlich Inschrift, Bepflanzung und Pflege	1.195,00 € 2.180,00 €
2.	Reihengrabstätte Für Särge über 1,20 m, (für 25 Jahre) Für Särge unter 1,20 m, (für 20 Jahre) einschließlich Mindestunterhaltung	1.685,00 € 800,00 €
	emsemeinen windestunternatung	
3.	<ul> <li>Wahlgrabstätte</li> <li>a) Wahlgrabstätte Oldesloe, Rethwisch und Tralau je Jahr und Grabbreite einschließlich Umlandpflege für 25 Jahre</li> <li>b) Wahlgrabstätte besondere Lage Oldesloe je Jahr und Grabbreite einschließlich Umlandpflege für 25 Jahre</li> <li>c) Wahlgrabstätte Oldesloe, Rethwisch und Tralau je Jahr und 2 Grabbreiten einschließlich Umlandpflege für 25 Jahre</li> <li>d) Wahlgrabstätte besondere Lage Oldesloe je Jahr und 2 Grabbreiten einschließlich Umlandpflege für 25 Jahre</li> <li>e) Wahlgrabstätte Oldesloe, Rethwisch und Tralau je Jahr und ab 3 Grabbreiten einschließlich Umlandpflege für 25 Jahre</li> <li>f) Wahlgrabstätte besondere Lage Oldesloe je Jahr und 3 Grabbreiten einschließlich Umlandpflege für 25 Jahre</li> </ul>	$75,60 \in$ $1.890,00 \in$ $90,80 \in$ $2.270,00 \in$ $108,60 \in$ $2.715,00 \in$ $138,60 \in$ $3.465,00 \in$ $141,40 \in$ $3.535,00 \in$ $186,60 \in$ $4.665,00 \in$
4.	Sondergrabstätten  a) Gemeinschaftsgrabanlage "Schiffe" einschließlich Beschriftung und Pflege für 25 Jahre  b) Baumgemeinschaftsgrab ohne Stein Baumgemeinschaftsgrab mit liegendem Stein Baumgemeinschaftsgrab mit stehendem Stein einschließlich Stein und Pflege für 25 Jahre  c) Baumgrab für 25 Jahre 1-stellig einschließlich Baum und Pflege  d) Baumgrab für 25 Jahre 2-stellig einschließlich Baum und Pflege  e) Urnenstele für 2 Urnen je Jahr einschl. Beschriftung Urnenstele für 2 Urnen für 25 Jahre einschl. Beschriftung	2.390,00 ∈ $2.270,00 ∈$ $2.730,00 ∈$ $3.340,00 ∈$ $3.350,00 ∈$ $119,80 ∈$ $2.995,00 ∈$

5. **Überlassung von Nebenland** für die Dauer der Nutzungszeit je Grabbreite und Jahr 50% der entsprechenden Gebühren nach I. 3a und 3b

### 6. Wiedererwerb von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I. 3a, 3b, 3c, 3d, 3e und 3f erhoben.

### II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abfuhr überschüssiger Erde, Rasen- bzw. Grabneuanlage, das Fahren und spätere Abräumen der Kränze, den Gruftschmuck, die Begleitung der Trauerfeier durch den Vorweggeher, Verwaltungsaufwand und das Ausstellen der Graburkunde

	T of the Electronia	
	a) Särge bis 1,20 m	430,00 €
	b) Särge über 1,20 m	860,00€
2.	Für eine Urnenbestattung	430,00 €

#### III. Sonstige Gebühren

1.	Umlandpflegegebühr, je Jahr und Grabbreite	9,50 €
2.	Zusätzliche Beisetzung, je Grabbreite in einem belegten Grab	315,00 €
3.	Nutzung der Auferstehungskapelle, je Trauerfeier	180,00 €
4.	Nutzung der Peter- und Paul-Kirche, je Trauerfeier	270,00 €
5.	Aufschlag für Trauerfeier, Freitags ab 13.00 Uhr	180,00 €
6.	Ausstellung einer Graburkunde	35,00 €
7.	Ausgrabung einer Leiche	1.290,00 €
8.	Ausgrabung einer Urne	430,00 €
9.	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	
	a. Liegendes Grabmal, einschl. Abbau des Grabmales und Entsorgung	120,00 €
	b. Stehendes Grabmal, einschl. jährl. Standsicherheitsprüfung sowie	
	Abbau des Grabmales einschl. Fundament und Entsorgung	245,00 €
10.	Einziehung des Nutzungsrechtes als Ersatzvornahme	350,00 €

Für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Ablebens Gemeindeglieder waren oder Glied einer Gliedkirche der EKD oder Mitglieder von Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlichen Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, zahlen die Nutzungsberechtigten keine Gebühr für die Nutzung der Auferstehungskapelle.

#### IV. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

## § 8 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 9 bostimmu

#### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

# Der Kirchengemeinderat

Im Kirchengemeinderat beschlossen am 05.03.2020

gez. Pastor Schark (Siegel) gez. Astrid Voss-Scherrer
- Vorsitzender des Kirchengemeinderates - stellv. Vorsitzende des Kirchengemeinderates -